GENOSSAME TRACHSLAU
8840 Trachslau

Reglement über die Landverpachtung

Zum besseren Verständnis von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Landverpachtung durch die Genossame Trachslau im Sinne von § 29 und § 30 der Statuten 2026. Es ergänzt die Bestimmungen des LPG (Landwirtschaftliches Pachtgesetz).

§ 2

Anspruch

Zum Bezug von Landwirtschaftsland ist jeder Genossenbürger berechtigt, welcher den Ertrag für den eigenen Betrieb benötigt.
Der Pachtvertrag ist nicht übertragbar.
Der Pächter muss das gepachtete Land beim Erreichen des Pensionsalters zurückgeben.
Übergibt der Pächter den Betrieb an einen anderen Bewirtschafter - auch innerhalb der Familie - hat der Pächter die Genossame darüber schriftlich zu informieren. Die Genossame entscheidet innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme des Bewirtschafterwechsels, ob sie den neuen Bewirtschafter als Pächter akzeptiert (LPG Art 19, Abs. 2). Der Entscheid wird dem Pächter schriftlich eröffnet.

§ 3

Nichtberechtigt

Wer eigenes Land verpachtet oder nichtlandwirtschaftlich nutzt, erfüllt die Bedingungen zur Abgabe von Pachtland nicht. Der Genossenrat hat den Pachtvertrag auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen. Für allfällige Ausnahmebewilligungen in besonderen Fällen ist der Genossenrat zuständig.
Unterpacht ist nicht gestattet. Wer das gepachtete Genossameland nicht mehr selber bewirtschaften kann oder will, hat das Land sofort zurückzugeben (LPG Art. 21a, Abs. 2).

§ 4

Pachtdauer

Die Pachtverträge werden in der Regel auf 6 Jahre abgeschlossen. Alle Pachtverträge beginnen am 1. Mai. Sie laufen nach 6 Jahren, bzw. der vereinbarten Pachtdauer, am 30 April ab.
Fällt verpachtetes Land im Verlauf einer Pachtperiode an die Genossame zurück, so wird es für den Rest der Pachtperiode weiterverpachtet.
Für Pachtland, das nicht dem LPG (Landwirtschaftliches Pachtgesetz) unterstellt ist (Flächen unter 25 Aren, eingezontes Bauland, Land in der Kiesabbauzone), sondern den Bestimmungen des OR (Obligationenrecht), kann der Genossenrat mit den Pächtern kürzere Pachtdauern vereinbaren. Die Kündigungsfrist dieser Pachtverträge beträgt 6 Monate.
Der Genossenrat ist ausserdem befugt, Bauland zur unentgeltlichen Bewirtschaftung (Gebrauchsleihe) zu überlassen.

§ 5

Pachtzinsen

Der Genossenrat setzt die Pachtzinsen fest.
Die Pachtzinsen können auf Beschluss des Genossenrates vom Amt für Landwirtschaft neu geschätzt werden.
Ändern die Grundlagen für die Pachtzinsberechnung während einer Pachtperiode, so können die Zinsen auf das nächstfolgende Pachtjahr neu angepasst werden (LPG Art. 10).

§ 6

Kündigung

Die Kündigungsfrist für die dem LPG unterstellten Pachtverträge beträgt für beide Parteien 1 Jahr.

Zahlungstermin Pachtzins
Zahlungsrückstand

Der Pachtzins ist alljährlich auf Rechnungsstellung per Ende Jahr fällig. Hat der Pächter den Pachtzins bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt, so kann ihm der Genossenrat schriftlich androhen, dass der Pachtvertrag in sechs Monaten aufgelöst sei, wenn der ausstehende Zins bis dahin nicht bezahlt sei (LPG Art. 21, Abs. 1).

§ 7

Zuteilungsrichtlinien

Wesentliche Richtlinien und Kriterien für die Zuteilung von Pachtland sind:

- gleichmässige Verteilung an alle Direktzahlungsberechtigten Landwirte
- Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb oder zu anderem Pachtland

Weitere situationsbedingte Kriterien können vom Genossenrat mitberücksichtigt werden.

§ 8

Zusatzbestimmungen

Baugesuche jeglicher Art auf den Pachtteilen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Genossenrates.
Sämtliche Drainagen, Wuhren, Bachböschungen und Waldränder sind durch den Pächter auf dessen Kosten zu unterhalten. Das dazu benötigte Material wird von der Genossame auf deren Kosten zur Verfügung gestellt. Den Weisungen des Genossenrates ist nachzukommen.
Das Erstellen und der Unterhalt der Allmeindstrassen obliegt der Genossame. Die Kosten für die Behebung von mutwilligen oder fahrlässigen Schäden hat der Verursacher zu tragen.
Der Pächter ist für die bestehenden Landteil-Markierungen verantwortlich.
Der Pächter von Streuland ist zu dessen Nutzung verpflichtet. Er darf in keinem Fall Meliorationen vornehmen.
Nutzungsvorschriften von Bund, Kanton oder Gemeinde sind Bestandteil des Pachtvertrages.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Pachtverträge sind schriftlich abzuschliessen. Für Sachverhalte, die das LPG oder dieses Reglement nicht regelt, ist der Genossenrat zuständig.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde durch die Genossengemeinde genehmigt und ersetzt das Reglement vom 01. September 2020.

Der Präsident — Der Schreiber

Peter Kälin — Désirée Stebler